

Kiran Klaus Patel /
Hans Christian Röhl

Transformation durch Recht



Mohr Siebeck

Transformation durch Recht
Geschichte und Jurisprudenz
Europäischer Integration 1985–1992



Kiran Klaus Patel / Hans Christian Röhl

Transformation durch Recht

Geschichte und
Jurisprudenz Europäischer
Integration 1985–1992

mit einem Kommentar von

Andreas Wirsching

Eine Veröffentlichung
aus dem Arbeitskreis für Rechtswissenschaft
und Zeitgeschichte an der Akademie
der Wissenschaften und der Literatur | Mainz

Mohr Siebeck

Kiran Klaus Patel, geboren 1971, Professor für Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Hans Christian Röhl, geboren 1964, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung an der Universität Konstanz.

Andreas Wirsching, geboren 1959, Direktor des Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin und Professor für Neueste Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Gedruckt mit Unterstützung der Kalkhof-Rose-Stiftung und der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz

ISBN 978-3-16-159020-7 / eISBN 978-3-16-159021-4
DOI 10.1628/978-3-16-159021-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Garamond gesetzt und von Hubert & Co. in Göttingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Europäische Union stößt heute in Politik und Öffentlichkeit auf so großes Interesse wie noch nie. Egal, ob man sie ablehnt oder unterstützt – gegenwärtig dürfte niemand mehr glauben, dass die EU unwichtig sei und man es sich leisten könne, sie zu ignorieren. Dagegen schenkten etwa die Medien noch in den 2000er Jahren, bis zum Ausbruch der Eurokrise, dem institutionellen Europa wenig Beachtung.

Das heißt aber nicht, dass heute der Wissensstand durchweg zugenommen hätte. Wesentliche Lücken gibt es nicht zuletzt im Hinblick auf den Prozess, der zur EU unserer Tage geführt hat. So erscheint die Europäische Union häufig als Abstraktum, als kompliziertes Gefüge ohne Vergangenheit. Dieser Eindruck erklärt, warum manche Menschen sich fragen, wann sie als mündige Bürgerinnen und Bürger eigentlich einem so weitgehenden Transfer von Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf eine überstaatliche Ebene zugestimmt haben. Zugleich hat auch das proeuropäische Lager oft Probleme damit, konkrete Wegmarken, Gründe und Effekte genau zu benennen und zuzuordnen, was seit wann wie entschieden und umgesetzt wird. Das Bild von der EU, das sich mit der Position „pro Europa“ verbindet, bleibt auf diese Weise ebenso blutleer wie die Kritik der Gegenposition.

In diesem kleinen Buch vertreten wir die These, dass die kurze Phase von 1985 bis 1992 ganz entscheidend dafür war, jenes institutionelle Europa zu bauen, in dem wir

in den Mitgliedstaaten heute leben. Diesen Ausschnitt aus der längeren Geschichte europäischer Integration stellen wir deswegen in den Mittelpunkt und versuchen, ihn im interdisziplinären Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Zeitgeschichte zu beleuchten. Die beiden Disziplinen haben sich dem Gegenstand bisher auf recht unterschiedliche Weise genähert. Insofern brauchten auch wir viele Gespräche, um unsere jeweiligen Sichtweisen durch gegenseitiges Zuhören zu schärfen, für einander verständlich zu machen und schließlich zu einer geteilten Deutung zu gelangen. Tragende Teile des Folgenden haben wir deshalb gemeinsam verfasst – das gilt für die Einleitung, das Kapitel I und den Teil Perspektiven. Kapitel II und IV stammen aus der Feder von Hans Christian Röhl, Kapitel III von Kiran Klaus Patel. Auch diese monographischeren Teile zirkulierten öfters zwischen Konstanz und Maastricht, bzw. dem Bodensee und der Isar und profitierten so vom interdisziplinären Austausch. Wir sind Andreas Wirsching dankbar dafür, dass er unsere Überlegungen durch einen Kommentar weiter durchdacht und um zusätzliche Perspektiven ergänzt hat.

Als uns der Arbeitskreis für Rechtswissenschaft und Zeitgeschichte an der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz im Juni 2016 für das darauffolgende Jahr mit der Bearbeitung dieses Themas betraute, stand 2017 für das 60-jährige Jubiläum der Römischen Verträge (25. März 1957), die 30-jährige Wiederkehr des Inkrafttretens der Einheitlichen Europäischen Akte (1. Juli 1987) und das Vierteljahrhundert seit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht (7. Februar 1992). Zwei Wochen später stimmte das Vereinigte Königreich für den Austritt aus der Europäischen Union und das Jahr 2017 wird von nun an (auch) mit dessen Austrittserklärung gem. Art. 50

EUV verbunden sein (29. März 2017). Dieser Austritt unterstreicht die Aktualität und Bedeutung unserer Fragestellung. Er bildet dementsprechend auch eine Folie, vor der unser Bändchen gelesen werden kann.

Ohne den Arbeitskreis würde es also dieses Buch nicht geben. Die Akademie bot im Juni 2017 den denkbar besten Rahmen, um unsere Ideen zur Diskussion zu stellen. Dafür waren die anregenden Kommentare und weiterführenden Überlegungen unserer Kolleginnen und Kollegen im Arbeitskreis unverzichtbar. Dem Verlag Mohr Siebeck und besonders Frau Dr. Martina Kayser danken wir für die Aufnahme des Bandes in sein Programm und die Betreuung auf dem Weg vom Manuskript zum fertigen Buch. Wir sind außerdem der Kalkhof-Rose-Stiftung verpflichtet, die die Drucklegung ermöglicht hat. Für logistische und redaktionelle Unterstützung schließlich gilt unser Dank Sarah Jabri, Lars Legath und Anja Servais.

Es ist uns ein Anliegen, auch Leserinnen und Lesern, die sich bislang wenig mit dem Thema beschäftigt haben, die Scheu davor zu nehmen. Neben unseren Analysen drucken wir deswegen einige ausgewählte Quellen aus der damaligen Zeit ab. Wir gehen nicht davon aus, dass der Aufbau von Europaverwaltungen in den Mitgliedstaaten oder Urteile des Europäischen Gerichtshofs über französischen Likör und deutsche Holzbearbeitungsmaschinen an sich großes Interesse auf sich ziehen. Wir hoffen jedoch, dass nach Lektüre dieses Buches klarer ist, warum es sich lohnt – ja, eigentlich unabdingbar ist – sich mit solchen Fragen zu beschäftigen, wenn man verstehen möchte, wohin sich die Europäische Union entwickelt hat.

München/Konstanz
31. Januar 2020

Kiran Klaus Patel
Hans Christian Röhl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einleitung	1
I. The blind men and the elephant – Europäische Integration als Thema in Jurisprudenz und Zeitgeschichte	11
1. Die Perspektive der Rechtswissenschaft ...	14
a) Die Zeit zwischen 1985 und 1992 in der deutschen Rechtswissenschaft	14
b) Europarecht als Thema der Rechts- wissenschaft	16
c) Weitere Erklärungen für die Vernach- lässigung	19
d) Joseph Weilers „Transformation of Europe“ ..	21
e) Zum Dialog mit der Geschichtswissenschaft ..	23
2. Die Perspektive der Zeitgeschichts- schreibung	25
a) Methodologische Herausforderungen	25
b) Kontinuitäten und Neuanfänge: Deutungen der Phase bis 1985	29
c) Divergierende Deutungen zur zweiten Hälfte der 1980er Jahre	32
3. Bilanz	37

II. Transformation in disguise – Rechtsetzung für das Binnenmarktprojekt	39
1. Die Herstellung des Binnenmarkts durch Rechtsetzung	40
a) Die Notwendigkeit der Rechtsetzung	41
b) Die Ermöglichung der Rechtsetzung durch die EEA	49
c) Der Motor der Rechtsetzung: Jacques Delors .	51
d) Das Instrument der Rechtsetzung: Binnenmarktadäquates Recht	55
2. Die transformative Wirkung der Recht- setzung für den Binnenmarkt	59
a) Transformation durch legislative Integration ..	60
b) Eine schleichende Transformation	61
c) Der Einsatz des supranationalen Rechts	63
d) Der umfassende Zugriff des Binnenmarkts ...	68
e) Eine nachhaltige Modernisierung des Rechts .	69
3. Transformation der Herrschafts- strukturen	73
a) Verlagerung der Autorschaft: Europäisches Regieren	75
b) Veränderung der Akteure: Europäisierung der staatlichen Organe und politischen Akteure	76
c) Vom Strukturverbund zur Verbundstruktur ..	77
4. Das Recht des Binnenmarkts: Ein Recht anderer Qualität	80
a) Das europäische Recht des Binnenmarkts	81
b) Herausforderungen für das Recht des Binnenmarkts im Regelungsverbund	83
c) Ausblick: Der Übergang zur Verordnung	90

III. Business as usual – Europäisiertes Regieren und Verwalten in der Bundesrepublik	93
1. Die EG-Ebene: Kontinuität in Formen und Umfang	100
2. Die Ständige Vertretung als ministerielle Schnittstelle zwischen Gemeinschaft und Bundesrepublik	113
3. Bundesregierung und ministerieller Unterbau der Exekutive	116
4. Der Bundestag: Entmachtung durch Integration?	124
5. Das Bundesverfassungsgericht: Auf dem Weg nach Solange III?	131
6. Die Länder: „Nebenaußenpolitik“ als Kompensation für Bedeutungsverlust .	135
7. Tiefenbohrung I: „Skandalös“: Die Verhandlungen über die EEA	143
8. Tiefenbohrung II: Die Rundfunkrichtlinie „under pressure from the Lander“	154
9. Schlussbetrachtung	166
IV. Yes! We don't want your bananas! – Die gemeinsame Marktorganisation für Bananen	181
1. Bananen und Bananenkultur	182
2. Die Entstehung der Bananenmarkt- ordnung	185
a) Situation bis 1993	185
b) Einheitliche Importregeln im Binnenmarkt ..	188
c) Die Lösung der Gemeinschaft	189

3. Der Bananendisput	191
a) WTO und Völkerrecht	191
b) Die Grundrechtsklagen	200
4. Ein Lehrstück für die Außenbeziehungen	203
a) Der Gleichlauf zwischen Innen- und Außenkompetenz	203
b) Die Transformation im internationalen Bereich	204
c) Die Rolle des Rechts in den Außenbeziehungen	207
d) Globalisierung im Modus des europäischen Rechts	208
e) Populismus	210
V. Perspektiven	213
1. 1985 bis 1992: Phase der Transformation ..	215
2. Die Transformation im internationalen Kontext	217
3. Die unsichtbare Transformation	219
4. Die Reichweite der Transformation	220
5. Forschungsdesiderata	224
6. Ausblick	225
VI. Ein „Europäischer Gesetzgeber“? Kommentar von Andreas Wirsching	229
VII. Anhang mit Originalquellen Hinweise Dokumentenzugang	257
1. Einheitliche Europäische Akte	258
2. VO (EG) Nr. 404/93 (GMO für Bananen).....	270
3. Ratsentschließung „über eine neue Konzeption“ (1985).....	273

4. EuGH v. 5.2.1963 – van Gend & Loos	276
5. EuGH v. 15. Juli 1964 – Costa ./ E.N.E.L.	281
6. EuGH v. 20.2.1979 – „Cassis de Dijon“	284
7. EuGH v. 28.1.1986 – „Holz- bearbeitungsmaschinen“	290
8. Art. 23 GG i.d.F v. 25.12.1992	298
9. Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte (1986)	301
10. BVerfG v. 22.3.1995 – „Rundfunk- richtlinie“	303
VIII. Quellen- und Literaturverzeichnis	319
1. Quellenverzeichnis	319
2. Literaturverzeichnis	321

Einleitung

Kein zweiter Prozess hat im 20. Jahrhundert das politische und rechtliche System souveräner Staaten in Friedenszeiten so kontinuierlich und grundsätzlich herausgefordert und verändert wie die europäische Integration. Das Recht spielte dabei von Anfang an eine tragende Rolle. Schon als die Vorläuferorganisationen der heutigen EU gegründet wurden, verstand der erste Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), *Walter Hallstein*, diese explizit als Gemeinschaften des Rechts. *Hallstein* führte das anhand der EWG aus, wenn er sie in dreifacher Hinsicht als Phänomen des Rechts bezeichnete: Sie sei Schöpfung des Rechts, Rechtsquelle, da auf Grundlage der Verträge neues Recht dynamisch geschaffen werden könne, und zugleich Rechtsordnung im Sinne eines geschlossenen Systems von Rechtssätzen. Man mag *Hallstein* zustimmen oder nicht – fest steht, dass sich der Einigungsprozess ohne die Rolle des Rechts nicht verstehen lässt. Zugleich handelt es sich um ein Phänomen, das längst nicht mehr neu ist, sondern weit in die Zeitgeschichte des 20. Jahrhunderts zurückreicht. So umfassen die hier interessierenden Entwicklungen rund sieben Jahrzehnte, wenn man den Pariser Vertrag von 1951 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) als Ausgangspunkt nimmt, zu dem bald noch die beiden Römischen Verträge von 1957 zur Gründung der EWG und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) hinzukamen.

Will man die Geschichte der EU verstehen, scheint sich eine Kombination aus rechtswissenschaftlicher und zeithistorischer Analyse geradezu aufzudrängen. Und dennoch tun sich beide Disziplinen damit schwer. In der Zeitgeschichte ist die Geschichte europäischer Integration ein Nischenthema geblieben. Bis vor wenigen Jahren prägten diplomatiehistorische Ansätze, gelegentlich um wirtschaftshistorische Studien ergänzt, dieses überschaubare Feld, während das Eigengewicht des Rechts unterbelichtet blieb. Die Rechtswissenschaft hat sich zwar seit den 1960er Jahren mit dem Recht der Gemeinschaft beschäftigt, allerdings nahm erst in jüngster Zeit das Interesse an einer Historisierung unionsrechtlicher Themen zu. Vor diesem Hintergrund gibt es bislang nur vereinzelte interdisziplinäre Kooperationen zum Thema – so naheliegend und erforderlich das vertiefte Gespräch dieser zwei Disziplinen gerade bei diesem Thema auch sein mag.

Besonders dringend ist eine solche Zusammenarbeit für eine Phase in der Geschichte europäischer Einigung, für welche die Interpretationen bislang recht vorläufig sind und zugleich deutlich divergieren: die Zeit von 1985 bis 1992, in der nicht nur der Kalte Krieg zu Ende ging, sondern auch die Europäische Union aus ihren oben erwähnten Vorläuferorganisationen entstand. Wegmarken hierbei waren der Antritt von *Jacques Delors* als Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (EG) 1985 und das stark mit seinem Namen verbundene und noch im selben Jahr angekündigte Binnenmarktprogramm. Hinzu kam die Einheitliche Europäische Akte aus dem Folgejahr sowie schließlich der 1992 geschlossene Vertrag von Maastricht. Gilt diese kurze Periode manchen als Phase weitgehender Veränderung, sind an-

dere deutlich zurückhaltender. Während etwa der Jurist *Ulrich Haltern* vom „entscheidende(n) Durchbruch“ spricht, handelt es sich für den Historiker *Wilfried Loth* lediglich um eine „Phase des Ausbaus“. Klar nach Disziplinen lassen sich die Interpretationen nicht unterscheiden; wichtig ist jedoch der Hinweis, dass die Zeitgeschichtsforschung mit der archivbasierten Analyse dieses Zeitraums gerade erst begonnen hat.

Gerecht werden kann man dieser Phase, so unsere These, nur, wenn man rechtswissenschaftliche und zeit-historische Expertise miteinander verbindet. Das möchten wir mit diesem Buch beispielhaft für einen Bereich unternehmen, für den dies in besonderem Maße gilt: das Binnenmarktprojekt. Während in der letzten Zeit besonders das mit jenen Jahren und mit dem Maastrichter Vertrag verbundene Projekt der Währungsunion viel Aufmerksamkeit gefunden hat – und europäische Integration daneben auch weitere wichtige Politikfelder betraf, wie etwa die Außen- und Sicherheitspolitik sowie die innere Sicherheit – war es doch die Weiterentwicklung des mit den Römischen Verträgen begonnenen Gemeinsamen Marktes zum Binnenmarkt, der bereits zu dieser Zeit selbst eine besondere Dynamik entfaltete. Es geht uns weniger darum zu zeigen, wie es zu diesem Projekt kommen konnte – dazu wären umfangreiche, multiarchivalische Forschungen notwendig, die die Möglichkeiten dieses Bandes übersteigen. Für das interdisziplinäre Gespräch zwischen Rechtswissenschaft und Zeitgeschichte erscheint es uns ergiebiger, sich auf die Dynamiken an der Schnittstelle zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu konzentrieren. Denn hier passierte Bemerkenswertes, weil sich diese Ebenen in zunehmendem Maße durchdrangen. Als Ergebnis entstand eine Ver-

bundstruktur aus EU und Mitgliedstaaten. Wesentlich befeuert wurde diese transformative Dynamik in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre durch Veränderungen in Form und Umfang europäischer Gesetzgebung. Das galt besonders für den Bereich des Binnenmarkts und erklärt, warum dieser im Zentrum unserer Analyse steht.

Dies impliziert zugleich, dass sich damals nicht der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Mittelpunkt des Integrationsgeschehens befand, wiewohl diesem oft eine derartige Rolle zugeschrieben wird und daher bisherige Versuche, Rechts- und Geschichtswissenschaft in Forschungsfragen zusammenzubringen, zumeist um den EuGH kreisen. Vielmehr kam diese Rolle der neuen Form des Rechts selbst zu sowie der Tatsache, dass der Gesetzgeber nunmehr in anderer Weise und erhöhtem Umfang tätig wurde.

Diese Phänomene waren also weitgehend technischer Natur. Deswegen war und ist es leicht, die durch sie hervorgerufenen tiefgreifenden Veränderungen zu übersehen. Wer etwa primär auf das politische Spitzenpersonal, große Entscheidungen und Verträge blickt, wird ihrer kaum gewahr. Die neue Qualität dieser Dynamiken war deswegen auch zeitgenössisch keineswegs offensichtlich, und sie bildete sich in den Institutionen auf nationaler Ebene kaum ab – was wiederum erklärungsbedürftig ist. So zeigt der Blick über das Recht hinaus auf breitere politische Kontexte und längere Entwicklungen Veränderungen im europäischen Einigungsprozess seit den 1970er Jahren, die politisch bereits manches vorweggenommen hatten, was nun in juristische Formen gegossen wurde. Daneben hatte die EG bereits seit den 1950er Jahren verschiedene hochwirksame juristische Instrumente geschaffen, allen voran den Vorrang des Gemein-

schaftsrechts, der jedoch erst seit Mitte der 1980er Jahre seine volle Wirkung entfaltete. Zum einen wurde der Europäische Gesetzgeber nun verstärkt tätig; zum anderen wurde genau in dieser Zeit der Vorrang des Gemeinschaftsrechts in den nationalen Rechtsordnungen, insbesondere durch die Höchst- bzw. Verfassungsgerichte, anerkannt. Der Verweis auf längerfristige Entwicklungen meint aber auch, dass Vieles, was zwischen 1985 und 1992 angelegt und beschlossen wurde, erst mit einiger Verzögerung volle Wirkung entfaltete.

Die folgenden Kapitel werden diese Thesen als Teil eines interdisziplinären Gesprächs zwischen Rechtswissenschaft und Zeitgeschichte weiterentwickeln. Wir verstehen diesen Band jedoch primär als Beitrag zur Selbstklärung und als Einladung zum Gespräch an Dritte. Es geht also mindestens so sehr darum, Fragen und mögliche Perspektiven miteinander zu kontrastieren, wie empirisch Gesichertes auszubreiten. Den Anspruch, das Problem abschließend geklärt zu haben, erheben wir ausdrücklich nicht. Dem steht schon allein der Vorbehalt im Weg, dass eine quellennahe historische Forschung für diesen Zeitraum aufgrund der 30-Jahres-Sperrfrist vieler Aktenbestände erst in ersten Ansätzen möglich ist, sich bisher erst wenige Studien mit der hier untersuchten Frage beschäftigt haben und mehrere Projekte momentan laufen. Zugleich ist es der Unterschied in den disziplinär geprägten Perspektiven, der die Vorläufigkeit der Befunde erklärt. Anders gesagt: Das, was wir bisher zu glauben wussten, wird durch den interdisziplinären Dialog teilweise herausgefordert, und es ergeben sich neue Einsichten und Probleme. Der Erkenntnisgewinn liegt somit bereits darin, das scheinbar Gesicherte neu zu hinterfragen.

Weil jedes interdisziplinäre Gespräch schwierig ist und zunächst einer gemeinsamen Ausgangsbasis und Sprache bedarf, wendet sich das erste Kapitel den vorhandenen Interpretationen zum Thema in der Rechtswissenschaft und der Zeitgeschichtsschreibung zu. Beiden scheint aus ihrer jeweiligen Perspektive der Blick auf das Besondere dieser Zeit nicht leicht zu fallen. Während sich die Diskussionen der Rechtswissenschaft vor allem um die Grenzen der Integration drehen (symptomatisch die Debatten rund um das Maastricht-Urteil), kommt die integrative Wirkung des Alltäglichen nicht so schnell in den Blick. Die Geschichtswissenschaft neigt hingegen dazu, längere Kontinuitäten zu betonen, so dass das Besondere im Gewand des Alltäglichen für eben Letzteres gehalten wird. Unsere oben ausgeführte These stellt den Versuch dar, zwischen beiden Perspektiven zu vermitteln und damit schärfer zu stellen, woraus sich der transformative Charakter der Zeit speiste, worauf er sich erstreckte und wo seine Grenzen lagen.

Ein zweites Kapitel untersucht danach die Herstellung des Binnenmarkts durch Rechtsetzung. Die Schaffung des Binnenmarkts war das Kernprojekt der Delors-Kommission. Bedingt durch die umfangreiche Rechtsetzung begannen sich die mitgliedstaatliche und die europäische Ebene in dieser Phase derart zu durchdringen, dass dichotomische Beschreibungsweisen, die zwischen Nationalstaat und Europäischer Union/Gemeinschaft trennen, den Gegenstand nicht mehr erfassen. Das sollte, so unsere Überlegungen, Konsequenzen für die historischen und rechtswissenschaftlichen Beschreibungen haben.

Zugleich haben die hier analysierten Prozesse politische Implikationen bis in die Gegenwart. Um das an einem Beispiel zu zeigen: Die enge Verflechtung, zu der

damals der Grundstein gelegt und die in den folgenden Jahrzehnten weiter vertieft wurde, lässt eine Loslösung aus der Union zu einem höchst anspruchsvollen Projekt für eine ganze Generation werden. Neben der komplizierten Entflechtung wird zu Teilen auch eine Neuschaffung von Strukturen notwendig: Alle Staatsfunktionen müssen neu organisiert, teilweise neu konstituiert, alle Wirtschaftskreisläufe neu ausgerichtet werden. Genau dies macht etwa den Brexit so kompliziert und unterscheidet die EG/EU seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre markant von der Gemeinschaft, die sich bis zu jener Phase herausgebildet hatte.

Am Beispiel der Bundesrepublik geht Kapitel 3 den konkreten Veränderungen im politisch-administrativen System eines Mitgliedstaates als Reaktion auf die Prozesse auf europäischer Ebene nach. Der Wille und die Notwendigkeit zur Anpassung des eigenen politisch-administrativen Apparats an das, was nun aus Brüssel kam, blieben dabei zumindest auf den ersten Blick überraschend klein. Um dies zu erklären, wird zunächst der Veränderungsdruck, der sich im fraglichen Zeitraum auf EG-Ebene aufbaute, durchgemustert. Vor diesem Hintergrund werden anschließend die politisch-administrativen Schnittstellen zwischen europäischer und deutscher Ebene untersucht sowie anschließend die verschiedenen Staatsorgane der Bundesrepublik unter Einschluss der Länder. Die Analyse baut auf erst kürzlich zugänglich gewordenen Akten auf und kann so aufzeigen, welche Veränderungen sich für die unterschiedlichen Organe – sowie deren Zusammenspiel – ausmachen lassen.

Kapitel 4 versucht unsere These von der Tragweite der Entwicklungen an einem konkreten Gegenstand zu exemplifizieren: Der Bananenmarktordnung von 1993. Ihre

Einführung ist die logische Konsequenz der Schaffung des Binnenmarkts. Sie steht somit für die umwälzenden Folgen dieses Integrationsschrittes, die etwa das Vereinigte Königreich zu spüren bekommen wird, wenn es die Union verlässt und seine Außenbeziehungen auf eine neue Grundlage stellen muss.

Das fünfte Kapitel „Perspektiven“ fasst die Ergebnisse des Bandes zusammen und benennt Desiderate für künftige Forschungen. Außerdem wirft es Fragen auf, die sich durch die historische Analyse für die Europäische Union der Gegenwart stellen.

Erweitert werden diese Blickachsen durch den abschließenden Kommentar von *Andreas Wirsching*, der unsere Herangehensweise, die Befunde und Erträge durchleuchtet und um seine eigene Sichtweise ergänzt.

Wie sich aus all dem ergibt, hat dieses Buch einen explorativen Charakter und geht exemplarisch vor. Viele Politik- und Themenfelder, die in jener Phase heiß diskutiert wurden, behandeln wir allenfalls am Rande. Das gilt etwa für die Währungspolitik, aber auch für die Sozialpolitik oder die Außen- und Sicherheitspolitik. Zugleich ließen sich nicht nur weitere Themen hinzufügen, sondern auch ganz andere Fragestellungen denken als die hier verfolgten, die das Verhältnis von EG/EU und Mitgliedstaaten ins Zentrum stellen. So wird etwa das sich wandelnde Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu der entstehenden Verbundstruktur allenfalls am Rande erörtert. Die Rolle nichtstaatlicher Akteure blenden wir weitgehend aus, wiewohl sie auch für das uns interessierende Binnenmarktprojekt keineswegs unwichtig war. Außerdem bleibt der Blick im Wesentlichen auf die Implikationen für das Innere der EG/EU gerichtet. Wir gehen deswegen dem Thema der Erweiterung nicht nach,

obwohl in der hier untersuchten Phase Spanien und Portugal (jeweils 1986) Mitglieder der EG wurden, und bereits wenige Jahre später der Fall des Eisernen Vorhangs die Möglichkeit eröffnete, neutrale Staaten sowie Gesellschaften des ehemaligen Ostblocks in die eigenen Strukturen aufzunehmen. Im von uns behandelten Zeitraum geschah dies durch die deutsche Einheit, mit der die DDR nicht nur der Bundesrepublik beitrug, sondern zugleich Teil der EG wurde. Auch dies bedarf weiterer Analysen.

Insofern ist das hier Dargelegte nur ein erster Ansatz und bietet einige empirische Fallstudien. Zugleich meinen wir, dass für unsere Fragestellung das Gespräch der beiden Disziplinen besonders hilfreich ist und dass das Dargelegte über den hier analysierten Gegenstand hinaus auf die Erkenntnispotentiale an der Schnittstelle zwischen Rechtswissenschaft und Zeitgeschichte im Allgemeinen verweist.

